Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 10 RV 513/66

Urteil

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Verkündet am
6. August 1968

RegObersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. August 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	H a a s	und
Bundessozialrichter	S a a l m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente nach ihrem am 18. Februar 1945 verstorbenen Ehemann Dr. Hans W , nachstehend mit W. bezeichnet. W. wurde im August 1939 zum Kriegsdienst einberufen. Er erlitt im Oktober 1941 an der Ostfront eine Granatsplitterverletzung, wegen der er bis zum März 1942 in verschiedenen Lazaretten behandelt wurde. Mitte September 1943 erkrankte W. in Italien an einer Dyspepsie, die vom 2. Dezember bis 14. Dezember 1943 im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd behandelt wurde. Bei der Verlegung in das Reservelazarett Stuttgart teilte das Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd mit, W. sei an Durchfällen erkrankt gewesen, die inzwischen nicht mehr vorhanden seien. Im Stuhl sei bei vorhandenen Hamorrhoiden Blut zu finden gewesen; es bestehe ferner eine Untersäuerung des Magensaftes. Letztlich wurde W. am 18. Januar 1944 aus dem Reservelazarett Baden-Baden als "bedingt kv" entlassen. Seine Entlassung aus dem Wehrdienst erfolgte am 29. Februar 1944. Danach unterzog er sich einer ambulanten Behandlung bei Prof. Dr. U im Elisabeth-Krankenhaus in Köln, der ihn am 31. März, 12. Mai und 22. Juni 1944 untersuchte. In dem Krankenbericht vom 1. Juli 1944 gab Prof. U eine Anacide Gastritis, Gährungsdyspepsie und chronische Colitis als Diagnose an. Er überwies W. im November 1944 zur stationären Behandlung in das Karl-Weinrich-Krankenhaus in Fulda. In dem an den Chefarzt dieses Krankenhauses, Prof. Dr. H , gerichteten Schreiben vom 26. November 1944 führte Prof. Dr. U aus, daß eine Rectoskopie in 13 cm Höhe eine harte, leicht blutende, krebsverdächtige Wucherung ergeben habe. Die colitischen Reizerscheinungen seien abgeklungen. Die am 14. Dezember 1944 durchgeführte Probeexcision im Krankenhaus in Fulda ergab ein Adenocarcinom, das am 16. Dezember 1944 und 2. Januar 1945 von Prof. Dr. H operativ entfernt wurde. In dem Operationsbericht wurde der Tumor als kinderfaustgroß beschrieben.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Während des Heilungsverlaufs stellte sich eine bösartige Wunddiphterie mit anschließendem Gewebszerfall ein. W. wurde auf seinen Wunsch am 15. Februar 1945 in die weitere Behandlung von Dr. B..... nach Bad Salzschlirf entlassen, wo er am 18. Februar 1945 an akutem Diphterieherztod verstarb.

Die Versorgungsbehörde lehnte den im September 1952 gestellten Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 25. Oktober 1955 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 1956). Das Sozialgericht (SG) hat gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Gutachten vom 29. April 1958 von Prof. Dr. B....., Heidelberg, eingeholt, der den ursächlichen Zusammenhang des Todes von W. mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verneint hat; zu dem gleichen Ergebnis ist der ebenfalls nach § 109 SGG gehörte Sachverständige Prof. Dr. U..... in seinem Gutachten vom 19. Juli 1959 gelangt. Das SG Köln hat mit Urteil vom 3. Dezember 1959 die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) gemäß § 109 SGG ein Gutachten des Facharztes für Innere Krankheiten, Dr. S....., in Hürth eingeholt, der die Auffassung vertreten hat, die im Dezember 1943 im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd vorhandenen Symptome müßten dahin gedeutet werden, daß W. bereits zu diesem Zeitpunkt an einem Darmkrebs gelitten habe. Bei einer früheren Erkennung und rechtzeitigen Operation des Krebses hätte W. eine Überlebenschance gehabt. Ferner müsse angenommen werden, daß die nach der Operation im Jahre 1945 abgelaufene Wunddiphterie ursächlich mit einer bei W. während der Verwundung im Jahre 1941 aufgetretenen Wunddiphterie zusammenhänge. W. sei offensichtlich Dauerausscheider von Diphteriebazillen gewesen. Der vom LSG sodann gehörte Prof. Dr. H..... hat in seinem Gutachten vom 22. Mai 1963 ausgeführt, daß die Wunddiphterie nach der Operation im

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Jahre 1945 nicht auf wehrdienstliche Einflüsse zurückgeführt werden könne. In dem vom LSG weiterhin eingeholten Gutachten von Prof. Dr. Z..., Hamburg, vom 4. September 1965 hat dieser ausgeführt, bei der im Januar 1945 festgestellten Größe des Mastdarmkrebses müsse angenommen werden, daß die Beschwerden des W. im Dezember 1943 im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd bereits auf Folgen eines derartigen Krebses zurückzuführen gewesen seien. Wenn die Ärzte dieses Lazarettes alle notwendigen diagnostischen Mittel eingesetzt hätten, wäre der Krebs schon zum damaligen Zeitpunkt erkannt worden, so daß bei W. rechtzeitig eine Operation hätte vorgenommen werden können. Durch die Fehldiagnose im Dezember 1943 sei eine Lebensverkürzung bei W. um mindestens ein Jahr eingetreten. Der Beklagte hat demgegenüber in seinem Schriftsatz vom 10. Oktober 1965 ausgeführt, der Sachverständige habe nicht in Betracht gezogen, daß auch Prof. Dr. U... aufgrund seiner Untersuchung und Behandlung des W. im Jahre 1944 keinen Zweifel gehabt habe, daß W. nur eine Colitis durchgemacht habe. Die Behandlung des W. durch Prof. Dr. U... sei aber nach der Lazarettbehandlung in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Symptome eines Darmkrebses noch klarer bestanden haben müßten als im Reservelazarett. Wenn man den Ärzten des Reservelazarettes Schwäbisch-Gmünd eine Fehldiagnose unterstellen wollte, so gelte das noch mehr für die Zeit vom 31. März bis 26. Juni 1944 während der Behandlung durch Prof. Dr. U... Im übrigen sei weiterhin bedeutsam, daß trotz der offensichtlich vorhandenen Wunddiphterie nach der Operation im Jahre 1945 eine spezifische Serumbehandlung im Krankenhaus in Fulda nicht vorgenommen worden sei. In der daraufhin vom LSG eingeholten Stellungnahme von Prof. Dr. Z... (Prof. Dr. B...) vom 1. Dezember 1965 hat dieser seinen bisherigen Standpunkt aufrechterhalten und insbesondere ausgeführt, die im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd vorgenommene Diagnose der Hämorrhoidenblutung sei die häufigste Fehldiagnose bei rectalen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Blutungen und bestehendem Rectum-Carcinom. Die Frage, warum Prof. Dr. U..... das Rectum-Carcinom erst im November 1944 erkannt habe, stehe erst in zweiter Linie zur Diskussion, weil er W. erst nach der Entlassung aus der Wehrmacht behandelt habe. Die Wunddiphterie habe einen durch den Mastdarmkrebs so geschwächten Körper getroffen, daß dieser der Infektion wirksam nicht habe entgegentreten können. W. sei somit mindestens um ein Jahr früher, als sonst zu erwarten gewesen wäre, verstorben. Der Beklagte hat sich nochmals im Schriftsatz vom 10. Januar 1966 zu dieser Stellungnahme geäußert und ua ausgeführt, der Vorwurf gegenüber den Militärärzten des Reservelazaretts Schwäbisch-Gmünd, sie hätten die Vornahme einer Rectoskopie bei W. versäumt und seien dadurch zu einer falschen Diagnose gekommen, treffe ebenso Prof. Dr. U.....

Mit Urteil vom 11. März 1966 hat das LSG auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG in Köln vom 3. Dezember 1959 abgeändert und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Oktober 1955 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 1956 verurteilt, der Klägerin vom 1. September 1952 an Hinterbliebenenrente zu gewähren. In den Gründen hat es ausgeführt, der Tod des W. sei mit Wahrscheinlichkeit auf Einflüsse des Wehrdienstes zurückzuführen. Der Darmkrebs des W. sei allerdings durch den Wehrdienst weder entstanden noch verschlimmert worden. Ebenso könne nicht festgestellt werden, daß W. mit Wahrscheinlichkeit durch eine Wunddiphterie infolge von Infektion mit Diphteriebazillen verstorben sei, die er aus einer während des Wehrdienstes im Jahre 1941 oder früher durchgemachten Diphterieerkrankung erworben habe. Dies gehe aus dem Gutachten von Prof. Dr. H..... hervor. Wenn demnach die einzelnen Leiden, die bei W. zum Tode geführt hätten, nicht in ihrer Entstehung auf Einflüsse des Wehrdienstes zurückzuführen seien, so seien dennoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Einflüsse des Wehrdienstes für den Zeitpunkt des Todes von W. von wesentlicher Bedeutung, weil mit Wahrscheinlichkeit bei W. eine Lebensverkürzung von einem Jahr durch wehrdienstbedingte Umstände herbeigeführt worden sei. Mit dieser Frage habe sich Prof. Dr. Z..... eingehend auseinandergesetzt. Danach sei davon auszugehen, daß bei W. bereits im Dezember 1943 zur Zeit der wehrmachtsärztlichen Behandlung im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd durch eine gründliche Untersuchung des Mastdarms das Krebsleiden hätte erkannt werden können. Dies ergebe sich auch daraus, daß die Krebsgeschwulst bei der Operation im Jahre 1945 als kinderfaustgroß beschrieben worden sei. Eine Krebsgeschwulst von dieser Größe entstehe aber nicht innerhalb einer kurzen Zeit, sondern benötige Monate, wenn nicht Jahre, um diesen Umfang anzunehmen. Nach Prof. Dr. Z..... bestünden die Symptome eines Mastdarmkrebses häufig in Durchfällen bei gleichzeitigem Vorhandensein von Hämorrhoiden. Entsprechende Feststellungen seien von den Militärärzten jedoch nicht vorgenommen worden; vielmehr vermerke der Verlegungsbefund des Reservelazarettes Schwäbisch-Gmünd vom 14. Dezember 1943 nur, daß es sich bei der Erkrankung des W. um eine abgeklungene Gastroenteritis mit noch unklaren nervösen Erscheinungen gehandelt habe. Eine Ende 1943 durchgeführte Operation des Rectum-Carcinoms hätte die Überlebensaussichten von W. wesentlich verbessert. Die Entwicklung des Mastdarmkrebsleidens habe bei W. zu einer Schwächung der natürlichen Abwehrkräfte des Körpers geführt, die das Auftreten einer Infektion erheblich begünstigt hätte. Der Kräfteverfall, der im Jahre 1945 beim Auftreten der Wunddiphterie bestanden habe, hätte durch eine richtige militärärztliche Diagnose im Dezember 1943 und eine Frühoperation des Krebsleidens vermieden werden können. Dies lasse den Schluß darauf zu, daß eine militärärztliche Fehldiagnose bei W. mit Wahrscheinlichkeit zu einer Lebensverkürzung um ein Jahr geführt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses, ihm am 3. Juni 1966 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 28. Juni 1966, der beim Bundessozialgericht (BSG) am 30. Juni 1966 eingegangen ist, Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 3. September 1966 mit einem am 31. August 1966 eingegangenen Schriftsatz vom 29. August 1966 begründet.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1966 und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen,

hilfsweise,

unter Änderung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1966 die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte rügt eine Verletzung der §§ 103, 128, 136 Abs. 1 SGG und eine Verletzung des Gesetzes bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durch das LSG.

In seiner Revisionsbegründung vom 29. August 1966, auf die im übrigen Bezug genommen wird, trägt der Beklagte zur Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durch das LSG ua vor, das LSG habe keine Ausführungen dazu gemacht, wieso die vom LSG angenommene Fehldiagnose durch die Ärzte des Reservelazarettes Schwäbisch-Gmünd auf wehrdiensteigentümliche Verhältnisse im Sinne des § 1 BVG zurückzuführen sei. Nach der Rechtsauffassung des LSG bestehe nur ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Fehldiagnose auf die durch den Wehrdienst eigen-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

tümlichen Verhältnisse zurückgeführt werden könne. Mit dieser Frage habe sich der Sachverständige Prof. Dr. Z... nicht befaßt. Hierzu hätte sich das LSG besonders äußern müssen, weil W. nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst in ständiger ärztlicher Behandlung bei einem erstrangigen Diagnostiker gestanden und dieser erst nach neun Monaten Behandlung die Diagnose eines Mastdarmkrebses gestellt hat. Hierauf habe der Beklagte bereits im Berufungsverfahren hingewiesen. Zumindest wäre das LSG gemäß § 103 SGG verpflichtet gewesen, Prof. Dr. U... als sachverständigen Zeugen darüber zu hören, ob die bei der Behandlung des W. im Jahre 1944 vorhandenen Symptome so charakteristisch gewesen seien, daß eine Rectoskopie vorgenommen werden mußte.

Mit näherer Begründung rügt der Beklagte weitere Verletzungen der §§ 103 und 128 SGG und macht ferner Ausführungen zur Rüge einer Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

Die Klägerin beantragt,

> die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1966 als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

> als unbegründet zurückzuweisen und dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Sie ist der Auffassung, daß die gerügten Verfahrensverstöße und eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht vorliegen. Im übrigen wird auf ihr Vorbringen im Schriftsatz vom 4. Oktober 1966 verwiesen.

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet (§§ 164, 166 SGG). Da

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Zur Statthaftigkeit der Revision genügt es, daß nur einer der von dem Beklagten gerügten Verfahrensmängel oder die gerügte Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorliegt (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Zutreffend rügt der Beklagte eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die freie richterliche Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das Gericht gewinnt seine Entscheidung auch dann nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens, wenn es in den Entscheidungsgründen rechtserhebliches Vorbringen eines Beteiligten oder einen sonstigen für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtserheblichen Sachverhalt unberücksichtigt läßt. Dabei ist von der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG auszugehen (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 20). Im vorliegenden Fall hat das LSG die Auffassung vertreten, daß "Einflüssen des Wehrdienstes für den Zeitpunkt des Todes insoweit eine wesentliche Bedeutung beizumessen" sei, "als davon ausgegangen werden muß, daß durch wehrdienstbedingte Umstände mit Wahrscheinlichkeit bei W. eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Lebensverkürzung von einem Jahr herbeigeführt wurde" (s. Seite 15 des Urteilsabdrucks). Es hat hierzu die Feststellung getroffen, daß W. bereits im Dezember 1943 an einem Mastdarmkrebs gelitten hat, daß diese Erkrankung jedoch wegen einer Fehldiagnose der den W. zu jener Zeit behandelnden Militärärzte im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd nicht rechtzeitig erkannt worden ist. Durch diese Fehldiagnose sei W. zu spät operiert worden. Die Entwicklung des Mastdarmkrebses habe bei W. zu einer Schwächung der natürlichen Abwehrkräfte des Körpers geführt, die das Auftreten einer Infektion erheblich begünstigt habe. Der allgemeine Kräfteverfall beim Auftreten der Wundinfektion im Jahre 1945 hätte aber durch eine zutreffende militärärztliche Diagnose im Dezember 1943 und eine Frühoperation des W. vermieden werden können. Danach ist das LSG offensichtlich der Meinung gewesen, daß die fehlerhafte Diagnose der Magen- und Darmbeschwerden des W. im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd im Dezember 1943 auf die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse im Sinne des § 1 BVG zurückzuführen ist. Diese Auffassung des LSG ergibt sich auch, worauf der Beklagte zutreffend hinweist, aus dem Beweisbeschluß des LSG vom 5. März 1965 (Bl. 207 R der LSG-Akte). In diesem Beschluß hat das LSG dem Sachverständigen nämlich die Frage vorgelegt (Ziff. 4), ob der Mastdarmkrebs bei W. "wahrscheinlich durch wehrdienstbedingte Umstände nicht oder zu spät erkannt" worden ist. Zutreffend rügt der Beklagte, daß sich das LSG bei seiner Rechtsauffassung in der angefochtenen Entscheidung mit der Frage hätte befassen müssen, inwieweit die von ihm angenommene Fehldiagnose der Militärärzte im Reservelazarett Schwäbisch-Gmünd im Dezember 1943 durch wehrdienstbedingte Verhältnisse verursacht worden ist. Zu einer Erörterung dieser Frage bestand um so mehr Anlaß, als W. nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst von März 1944 an bei Prof. Dr. U..... in ärztlicher Behandlung gewesen ist und dieser bis zum 1. Juli 1944 trotz der vorhandenen Symptome keine Veranlassung gesehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat, durch eine Rectoskopie die Ursachen der Darmerkrankung des W. näher zu klären; Prof. Dr. U..... hat vielmehr erst im November 1944 eine dahingehende Untersuchung vorgenommen. Hierauf hat der Beklagte ausdrücklich in seinen Schriftsätzen vom 20. Oktober 1965 und 10. Januar 1966 hingewiesen und damit zum Ausdruck gebracht, daß entweder von einer Fehldiagnose durch die Militärärzte im Dezember 1943 nicht gesprochen werden könne oder aber eine Fehldiagnose dieser Ärzte nicht auf wehrdienstliche Einflüsse zurückzuführen sei, wenn Prof. Dr. U..... noch nach der Entlassung des W. aus dem Wehrdienst unter zivilen Verhältnissen erst nach einer etwa neunmonatigen Behandlung den Mastdarmkrebs des W. erkannt hat, obwohl wegen des zeitlichen Ablaufs der Erkrankung deren Symptome bei der Behandlung durch Prof. Dr. U..... noch eindeutiger gewesen sein mußten als im Dezember 1943. Das LSG hätte sich mit diesem Vorbringen des Beklagten um so mehr auseinandersetzen müssen, als W. im Jahre 1943 in einem in der Heimat befindlichen Reservelazarett behandelt worden ist, so daß nicht ohne weiteres - wie etwa bei einer Behandlung in Frontnähe oder in einem Kriegslazarett - angenommen werden konnte, daß kriegs- und wehrdiensteigentümliche Verhältnisse die Feststellung des wahren Leidens erschwerten oder verhinderten. Das LSG konnte sich auch insoweit nicht auf das Gutachten von Prof. Dr. Z..... vom 4. September 1965 beziehen, denn dieser Sachverständige hat darin nur seine Meinung zum Ausdruck gebracht, daß im Dezember 1943 der Mastdarmkrebs schon bestanden hat und insoweit eine Fehldiagnose der Ärzte des Reservelazarettes Schwäbisch-Gmünd vorgelegen haben müsse. Zu dieser Frage, ob diese angebliche Fehldiagnose auf die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, hat sich der Sachverständige medizinisch nicht geäußert, insbesondere auch nicht im Hinblick auf die ärztliche Behandlung des W. nach der Entlassung aus der Wehrmacht. Das gleiche gilt für die weitere Stellungnahme von Prof. Dr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Z[illegible] (Prof. Dr. B[illegible]) vom 1. Dezember 1965, in der unter 2.) nur ausgeführt wird, daß die Frage, warum das Rectum-Carcinom bei W. erst im November 1944 erkannt worden sei, "hier erst in zweiter Linie zur Diskussion" stehe, weil Prof. Dr. U[illegible] W. erst nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht behandelt habe. Diese Ausführungen der Sachverständigen sind nicht medizinischer Natur. Vielmehr handelt es sich bei diesen Ausführungen um eine rechtliche Wertung darüber, daß allein die Behandlung des W. durch die Militärärzte im Dezember 1943, nicht aber auch seine im Zivilleben erfolgte Behandlung durch Prof. Dr. U[illegible] rechtlich relevant sei. Diese von den medizinischen Sachverständigen geäußerte Meinung durfte und konnte für das LSG jedoch nicht irgendwie maßgeblich sein; es war vielmehr verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit den eingehenden Ausführungen des Beklagten hierzu auseinanderzusetzen. Dies hat es aber nicht getan und somit § 128 SGG verletzt. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den gekennzeichneten Verfahrensmangel zu einem anderen, für den Beklagten günstigen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da dem BSG selbst eine Würdigung des gegebenen Sachverhalts verwehrt ist und somit Feststellungen für eine eigene Sachentscheidung fehlen, mußte die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS